

Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg

§ 24 SGB II

RdNrn.: 24.01 – 24.17

Abweichende Erbringung von Leistungen

Stand: Ergebnis Redaktionskreis 30.04.2018

Ziff. 24.13.:

Ausführungen, unter welchen Voraussetzungen die erneute Beschaffung von Möbeln / Haushaltsgegenständen als Erstausrüstung möglich ist.

Ziff. 24.14:

Richtigstellung, dass nur der erstmalige Auszug aus der elterlichen Wohnung von unter 25-jährigen der Zustimmung des Leistungsträgers bedarf.

Zu § 24 SGB II:
Stand: 30.04.2018 Redaktionskreis

Abweichende Erbringung von Leistungen

Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II

24.01

Wenn im Einzelfall ein vom Regelbedarf umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf besteht und nicht anderweitig gedeckt werden kann, kommt die Leistungsgewährung im Rahmen eines Darlehens in Betracht. Da Aufgabe des § 20 ist, den (notwendigen) Bedarf sicherzustellen. Auch wenn § 24 gleichwohl das Tatbestandsmerkmal der Unabweisbarkeit aufweist, kann Unabweisbarkeit nicht bereits dann vorliegen, wenn ein nach § 20 an sich notwendiger Bedarf nicht befriedigt werden kann. Zu dem inhaltlichen Moment muss vielmehr noch ein zeitlich-situatives Element hinzutreten. In zeitlicher Hinsicht handelt es sich beim unabweisbaren Bedarf um einen Bedarf, dessen Abdeckung keinen Aufschub duldet (LSG BRB, Beschluss v. 23.07.2009, L 29 AS 244/09 B PKH).

Ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II ist nur erforderlich, wenn der Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 1a und 4 noch auch andere Weise gedeckt werden kann (§ 42a Abs. 1 S. 1). Wird ein Bekleidungsbedarf geltend gemacht, soll ein Verweis des Leistungsberechtigten auf die Inanspruchnahme einer Kleiderkammer erfolgen; eine Leistungsgewährung durch den SGB II-Träger im Rahmen von § 24 Abs. 1 SGB II ist insoweit nicht statthaft.

24.02

Der Abschluss eines Darlehensvertrages (siehe Muster nach RdNr. 24.12) oder der Erlass eines Darlehensbescheides dürfte in der Praxis vor allem bei der Beschaffung von Elektrogeräten und Möbeln relevant werden. Hier kann eine Sicherungsübereignung stattfinden.

24.03

Daneben kommt eine Leistungsgewährung nach § 24 Abs. 1 auch bei Übernahme des Stromanteils (und/oder Gasanteils für Kochgas) von Nachzahlungen an den Energieversorger in Betracht. Auf Rd. Nr. 24.07 wird verwiesen. Bei diesen Darlehen ist eine Sicherungsübereignung nicht möglich.

24.04

In allen Fällen eines Vertragsabschlusses ist ausschließlich der Vertrag der Rechtsgrund für die Leistungsgewährung. Es ergeht kein Bescheid (siehe § 53 Abs.1 SGB X: „...anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu schließen ...“)

24.05

07.04.2021

Bei Abschluss eines Darlehensvertrages ist die Aufrechnung des Darlehens bereits im Vertrag geregelt. Ein Änderungsbescheid wegen der Aufrechnung ist daher nicht erforderlich.

24.06

Der Darlehensvertrag oder Darlehensbescheid nach § 24 Abs. 1 SGB II findet keine Anwendung

1. für Leistungen im Rahmen des § 24 Abs. 3 (Erstausstattungen)
2. für Nachzahlungen aus Nebenkosten bzw. Heizkostenabrechnungen, Wohnungsrenovierungen, Umzugskosten und Nachzahlungen an den Energieversorger (für Gas- oder Stromheizung). In all diesen Fällen handelt es sich um Kosten der Unterkunft oder der Heizung nach § 22 SGB II.

Mietrückstände sind nach § 22 Abs.8 zu prüfen.

24.07

Bei Energiekostenrückständen und Nachzahlungen an den Energieversorger in laufenden SGB II-Fällen ist zunächst zwischen den Kosten für Haushaltsenergie (z.B. Strom zum Kochen oder für die Beleuchtung, Gas zum Kochen) und den Kosten für den Bezug von Strom oder Gas zum Heizen zu unterscheiden.

24.08

Die Kosten für Haushaltsenergie sind im Regelbedarf enthalten. Nachzahlungen aufgrund eines höheren Verbrauchs oder aufgrund von Preiserhöhungen für Haushaltsenergie aus Jahresverbrauchsabrechnungen fallen stets unter § 24 Abs. 1 SGB II. Dies gilt auch für Gas, mit dem nicht geheizt, sondern ausschließlich gekocht wird.

Entsteht die Forderung des Energieversorgers hingegen durch Nichtzahlung im Abrechnungszeitraum, so handelt es sich um Schulden, bei denen eine Kostenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II unter den dort genannten Voraussetzungen in Frage kommt (vgl. BSG, Urteil v. 02.07.2009, B 14 AS 36/08 R; BSG, Urteil v. 22.03.2010, B 4 AS 62/09 R; BSG Urteil v. 24.11.2011, B 14 AS 121/10 R; LSG BWB, Urteil v. 02.03.2011, L 2 SO 4920/09).

24.09

Die Kosten für den Bezug von Gas sind in der Regel Heizkosten, es sei denn, dass das Gas ausschließlich dem Kochen dient. Der Nachzahlungsbetrag aus einer Jahresverbrauchsabrechnung des Energieversorgers (= Differenz zwischen tatsächlichem Gasverbrauch im Abrechnungszeitraum und der Summe aller im Abrechnungszeitraum fällig gewesenenen auf Gas entfallenden Monatspauschalen) zählt zu den Heizkosten. Er ist als Bedarf nach § 22 Abs. 1 (Kosten der Unterkunft und Heizung) anzuerkennen. Dies gilt auch für Heizkostennachzahlungen, die direkt an den Vermieter zu leisten sind.

24.10

Die Sperrung der Energieversorgung (Strom, Gas) ist eine dem drohenden Verlust der Wohnung vergleichbare Notlage. Für eine Übernahme von Altschulden aus einem früheren Strombezug besteht keine gesetzliche Grundlage (LSG NRW, Beschluss v. 15.07.2005, L 1 B 7/05 SO ER).

Fallen Nachforderungen für Haushaltsenergie an, so sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

Wenn die verlangten Abschläge bezahlt wurden, so handelt es sich nicht um Schulden sondern um einen vom Regelbedarf umfassten Bedarf, bei dem – sofern die sonstigen Voraussetzungen (Bedarf ist unabweisbar und kann nicht durch Vermögen noch auf andere Weise gedeckt werden) vorliegen – die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 zu prüfen ist (vgl. LSG NSB, Beschluss v. 14.09.2005, L 8 AS 125/05 ER).

Nachforderungen aus fällig gestellten Stromabrechnungen, die bereits vor der Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, also vor Beginn der Bedarfszeit, vorlagen, können über § 24 Abs. 1 nicht übernommen werden. Zu diesen Nachforderungen gehören auch Nachzahlungsverpflichtungen, die sich aus einer vor Antragstellung eingegangenen fälligen Jahresabrechnung ergeben. Hier ist die Übernahme nach § 22 Abs. 8 zu prüfen. (So auch die Fachlichen Weisungen der BA. Dort ist allerdings von Schulden die Rede, gemeint sind aber Nachforderungen, da eine Übernahme von Schulden nach § 24 Abs. 1 ausgeschlossen ist.)

24.11

Bei einer Jahresverbrauchsabrechnung des Energieversorgers mit einer Heizkostennachzahlung oder einer Heizkostenabrechnung des Vermieters handelt es sich nicht um einen Heizkostenrückstand, sondern um eine Leistung nach § 22 Abs. 1 (Kosten der Unterkunft).

24.12

Mahnkosten werden in keinem Fall als Bedarf anerkannt.

Muster Darlehensvertrag

Das Jobcenter xy

und

Frau / Herr _____
-Darlehensnehmer-

schließen über die Gewährung einer einmaligen Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes folgenden öffentlich-rechtlichen

07.04.2021

Vertrag

§ 1

Das Jobcenter gewährt an den Darlehensnehmer eine einmalige Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe von _____ €. Diese einmalige Leistung ist bestimmt zur Beschaffung _____ Rechtsgrundlage für diese Leistungsgewährung ist § 24 Abs. 1 SGB II.

Alternative (bei Stromrückständen und -nachzahlungen):

Das Jobcenter gewährt an den Darlehensnehmer eine einmalige Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe von _____ €. Diese einmalige Leistung ist bestimmt zur Aufrechterhaltung der Energiezufuhr. Das Jobcenter wird den genannten Betrag direkt an den Energieversorger xy überweisen.
Rechtsgrundlage für diese Leistungsgewährung ist § 24 Abs. 1 SGB II.

§ 2

bei alleinstehender Person:

Das in § 1 genannte Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung ab _____ in Höhe von _____ v.H. des an den Darlehensnehmer zu zahlenden Regelbedarfs getilgt.

Bei Bedarfsgemeinschaft:

Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung ab _____ in Höhe von _____ v.H. der an den Darlehensnehmer und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelbedarfe getilgt.

§ 3

Scheidet der Darlehensnehmer aus dem aktuellen Leistungsbezug des Jobcenters aus, so entfällt die Möglichkeit einer Tilgung im Rahmen von § 2 dieses Vertrages. Stattdessen wird der Darlehensnehmer finanzielle Tilgungsleistungen in Höhe von monatlich _____ € an das Jobcenter entrichten. Darüber hinausgehende Sondertilgungen sind jederzeit möglich. Die entsprechende Bankverbindung und das bei den Zahlungen (Überweisungen) zu verwendende Buchungszeichen wird dem Darlehensnehmer noch mitgeteilt. Diese Tilgungsleistungen sind jeweils zum dritten Werktag eines Monats fällig. Kommt der Darlehensnehmer mit mehr als einer Tilgungsrate in Verzug, so wird das gesamte Darlehen sofort zur Rückzahlung fällig. In diesem Fall ist das Jobcenter berechtigt, den ihr zu Sicherheit übereigneten Gegenstand (§ 4 dieses Vertrages) zu verwerten. Das Jobcenter kann in diesem Fall vom Darlehensnehmer die Herausgabe des betreffenden Gegenstandes verlangen, um dessen Verwertung einzuleiten.

§ 4

Diese Vertragsklausel findet keine Anwendung bei Stromrückständen und -nachzahlungen.

Unmittelbar nach dem Eigentumserwerb des Darlehensnehmers an dem in § 1 genannten Gegenstand wird dieses Eigentum auf das Jobcenter übergehen (§§ 929, 930, 158 Abs. 1 BGB). Diese hiermit vereinbarte aufschiebend bedingte Sicherungsübereignung vom Darlehensnehmer an das Jobcenter dient der Absicherung des Anspruchs des Jobcenters auf Darlehensrückzahlung. Sobald das in § 1 genannte Darlehen getilgt ist (sei es durch Aufrechnungen gem. § 2 dieses Vertrages oder durch Zahlungen im Rahmen von § 3 dieses

07.04.2021

Vertrages), wird das Jobcenter den betreffenden Gegenstand an den Darlehensnehmer zurückübereignen.

Für das Jobcenter

Darlehensnehmer:

xy, den _____

Erstausstattungen nach § 24 Abs. 3 SGB II

Bezüglich der Erstausstattung für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, siehe RdNr. 24.14

24.13 Erstausstattung für die Wohnung

Örtlich zuständig für die Gewährung der Erstausstattung ist der Träger, in dessen Bereich der Leistungsberechtigte zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (vgl. BSG, Urteil v. 23.05.2012, B 14 AS 156/11 R). Im Fall eines Umzugs ist daher entscheidend, ob die Leistungsberechtigten ihren Antrag noch am Wegzugsort oder erst am Zuzugsort stellen.

Diese Regelung gilt auch für anerkannte Asylbewerber oder Flüchtlinge, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder einer Gemeinschaftsunterkunft leben.

Der Begriff „Erstausstattung“ ist nicht im zeitlichen sondern im bedarfsbezogenen Zusammenhang zu verstehen, d.h. von „Erstausstattung“ ist dann auszugehen, wenn ein bestimmter Bedarf erstmals entsteht. Eine Erstausstattung für eine Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten ist immer dann erforderlich, wenn der Antragsteller z.B.

- erstmals einen eigenen Haushalt gründet,
- aufgrund Haft keinen eigenen Hausstand mehr besitzt,
- aufgrund Trennung, Scheidung über keinen Hausstand verfügt (dabei ist zu prüfen, inwieweit er Ansprüche gegenüber dem Partner auf den bisherigen, in der Regel gemeinsamen Hausstand besitzt),
- bisher nur in möblierten Zimmern gelebt hat,
- durch ein unvorhergesehenes Ereignis wie z.B. einen Brandschaden den Hausrat verloren hat,
- längere Zeit ohne festen Wohnsitz war.

Eine Erstausstattung ist nicht nur im Zusammenhang mit der Erstanmietung einer Wohnung zu sehen, sondern eine Erstausstattung kann auch durch einen »neuen Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände« begründet sein, so z. B. durch die Geburt eines Kindes oder durch die Haftentlassung eines Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft.

Eine erneute Beschaffung als „Erstausstattung“ ist unter engen Voraussetzungen im Einzelfall möglich. Hierfür muss ein konkreter Bedarf durch von außen einwirkende außergewöhnliche Umstände oder durch ein besonderes Ereignis entstanden sein. (BSG, Urteil v. 06.08.2014, B 4 AS 57/13 R; LSG BWB, Beschluss v. 12.06.2017, L 1 AS 1310/17

07.04.2021

ER-B). Es muss ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem außergewöhnlichen Umstand/ besonderen Ereignis und dem konkreten Bedarf bestehen. Eine Zwangsräumung an sich ist nicht ausreichend, wenn dadurch die Möbel bzw. Gegenstände nicht „untergegangen“ sind, sondern z.B. eingelagert wurden. Ein aktuell wohnraumbezogener Bedarf ist grundsätzlich aus dem Regelbedarf zu bestreiten (BSG, Urteil v. 06.08.2014, B 4 AS 57/13 R). Das gilt auch für Gegenstände, die aufgrund allgemeiner oder intensiver Nutzung unbrauchbar geworden sind. Eine erneute Erstausrüstung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn die Gegenstände zwar funktionsfähig sind, ihren Besitzern aber nicht mehr gefallen, nicht mehr optimal zur neuen Wohnung passen oder wegen Unbrauchbarkeit ohnehin hätten ersetzt werden müssen. (BSG Urteil v. 01.07.2009, B 4 AS 77/08 R; LSG BWB, aaO).

Bei der erstmaligen Beschaffung für ein „Jugendbett“ – nachdem das Kind dem „Kinderbett“ entwachsen ist – handelt es sich um eine Erstausrüstung für die Wohnung (BSG, Urteil v. 23.05.2013, B 4 AS 79/12 R).

Zur Erstausrüstung gehören alle Einrichtungsgegenstände und Geräte, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind, insbesondere Möbel, Haushaltsgeräte und Hausrat. Der Umfang der notwendigen Erstausrüstung richtet sich nach der angemessenen Wohnungsgröße und der Zahl der Haushaltsmitglieder (LSG BWB, Urteil v. 07.11.2012, L 3 AS 5162/11). Zur Erstausrüstung gehören auch Transport- und Anschlusskosten (z.B. für E-Herd / Gasherd) soweit sie notwendig sind.

Der Antragsteller darf bei der Hilfestellung auch auf gebrauchte Gegenstände verwiesen werden (LSG RPF, Beschluss v. 12.07.2005, L 3 ER 45/05 AS).

Der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 5 Satz 1 erfasst auch die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1. Haushaltsgegenstände gehören zum ausbildungsgeprägten Bedarf mit der Folge eines Leistungsausschlusses (LSG BWB, Urteil v. 18.12.2009 L 12 AS 1702/09 unter Verweis auf BVerwG, Beschluss v. 13.05.1993, 5 B 47/93).

24.14 Sonderregelung für unter 25-Jährige

Jungen Menschen unter 25 Jahre wird grundsätzlich zugemutet, im Haushalt der Eltern zu verbleiben. Nur der erste Umzug von unter 25-Jährigen bedarf der Zustimmung des Leistungsträgers.

Eine Übernahme von Kosten für die Erstausrüstung kommt bei unter 25-Jährigen nicht in Betracht, wenn sie ohne Zusicherung des Jobcenters in eine eigene Wohnung gezogen sind.

Zu den Voraussetzungen für die Zusicherung bezüglich der Übernahme der Kosten bei der Anmietung einer Wohnung vgl. RdNr. 6 zu § 22.

24.15 Erstausrüstung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt

Bei einem besonderen Ereignis wie zum Beispiel der Geburt eines Kindes werden die benötigten Gegenstände (Kinderbett, Kinderwagen, Kommode etc.) als Erstausrüstung gewährt. Zur Deckung des Bedarfs der Erstausrüstung an Bekleidung und Schuhen für Schwangere einschließlich Klinikbedarf wird eine pauschale Bekleidungsbeihilfe in Höhe von 291 € geleistet. Damit wird der besondere Bedarf während der Schwangerschaft, Geburt,

07.04.2021

und in den ersten drei Monaten nach der Geburt abgedeckt. Die Bekleidungspauschale Schwangerschaft kann ab der 13. Schwangerschaftswoche ausgezahlt werden.

Als Erstausrüstung für Kleinkinder im ersten Lebensjahr wird eine pauschale Bekleidungsbeihilfe in Höhe von insgesamt 328 € geleistet. Die Zahlung soll in zwei Beträgen erfolgen:

0 – 6 Monate	187 €	spätestens acht Wochen vor Geburt
7 – 12 Monate	141 €	

Hinzu kommen, sofern erforderlich, die Kosten für einen Kinderwagen. Eine Beihilfe für sonstige Anschaffungen (Wickelaufsatz, Kinderhochstuhl, etc.) kann im Bedarfsfall nach Berücksichtigung örtlicher Festlegungen gewährt werden.

24.16 Leistungen an einkommensschwache Personen

Auch Personen, die keine laufenden Leistungen nach dem SGB II beziehen, können die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 erhalten.

Liegt das anzurechnende Einkommen unter ihrem Bedarf nach dem SGB II, sind die Leistungen ungekürzt zu gewähren. Liegt das Einkommen über dem Bedarf nach dem SGB II, wird der übersteigende Betrag einfach oder entsprechend vervielfacht an der beantragten Leistung abgesetzt.

Neben dem Einkommen im Monat der Leistungsgewährung kann auch das Einkommen der folgenden sechs Monate berücksichtigt werden. Falls nicht von beträchtlichen Einkommensschwankungen ausgegangen werden muss, kann das übersteigende Einkommen im Monat der Leistungsgewährung mit einem Multiplikator bis zu sieben vervielfacht werden.

Angemessen als Multiplikator ist bei

- Erstausrüstung Bekleidung ein Multiplikator von 3,
- Erstausrüstung für die Wohnung ein Multiplikator von 7,

Ist der Bedarf bereits durch das übersteigende Einkommen von weniger Monaten gedeckt und der Antrag damit ablehnungsfähig, so wird ein entsprechend geringerer Multiplikator angesetzt. Vorausgehend berücksichtigt werden darf nur das übersteigende Einkommen bis zum 6. Monat nach dem Monat der jeweiligen Entscheidung über den Antrag. Das übersteigende Einkommen eines bestimmten Monats darf nicht mehrfach (überlappend) berücksichtigt werden.

Beantragt der Leistungsberechtigte für einen Monat, für den das übersteigende Einkommen für diesen oder für folgende Monate bereits angerechnet ist, eine weitere Leistung, so wird das übersteigende Einkommen ab dem Monat der Entscheidung über die Leistung bis zum 6. dem Monat der Entscheidung folgenden Monat angerechnet. Dabei werden die Monate übersprungen, für die das Einkommen bereits für die vorangegangene Leistung angerechnet wurde.

24.17 Dingliche Sicherung von Darlehen

Sofern die Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 SGB II vorliegen, ist die Leistung zwingend als Darlehen zu gewähren. Hierbei kann das Darlehen dinglich gesichert werden durch z.B.

07.04.2021

- Bestellung einer Grundschuld
- Zessionierung (Abtretung) einer Lebensversicherung und sonstige Forderungen aller Art
- Hinterlegung des Kfz-Briefes
- Abtreten von Erbansprüchen nach bereits eingetretenem Erbfall

Wird die dingliche Sicherung vom Antragssteller abgelehnt, ist die Hilfestellung im Regelfall zu versagen.